

121. Wer ist Inhaber des Rechts, ein Muster oder Modell im Sinne des §. 1 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 11) nachzubilden? Was ist Verbreitung eines nach dem Muster oder Modelle gefertigten Erzeugnisses im Sinne von §. 7 Abs. 2 dieses Gesetzes? Inverkehrbringen von Abbildungen des Musters.

III. Straffenat. Ur. v. 11. Januar 1882 g. B. Rep. 2820/81.

I. Landgericht Leipzig.

Der Nebenkläger, Buchbindereibesitzer Fr. in Leipzig, hatte am 4. Februar 1880 ein Muster zum Zwecke der inländischen Fabrikation

von Buchdecken mit Flachornamenten zur Eintragung in das Musterregister angemeldet, welches auf seine Bestellung von dem in Wien wohnhaften Architekten Th. angefertigt und ihm von diesem geliefert worden war. Das Landgericht bezeichnete in dem angefochtenen Urtheile den Nebenkläger Fr. als den inländischen Urheber des Musters, da er dasselbe zum Zwecke des Vertreibens im Inlande habe anfertigen lassen und dessen Eigentum erworben, auch im Inlande die Erzeugnisse, welche mit diesem Muster bedruckt worden, fabriziert habe. Hieran ändere es nichts, daß das Muster von einem Ausländer im Auslande entworfen worden sei, weil der Architekt Th. das Muster im Inlande gar nicht vertreiben, sondern es lediglich auf Bestellung des Fr. für diesen zum Vertriebe im Inlande entwerfen und dem Fr. zu dem letzteren Zwecke als dem von ihm anerkannten Eigentümer übersenden und überlassen wollte. Als Urheber eines Musters sei nicht derjenige, der es thatsächlich schaffe, ohne es vertreiben zu wollen, sondern derjenige anzusehen, der es intellektuell schaffen läßt, um es zu vertreiben.

Die Revision des wegen unbefugter Nachbildung des Musters verurtheilten Angeklagten B. war u. a. darauf gestützt, daß der Nebenkläger Fr. als Urheber angesehen, und daß dem von ihm, dem Angeklagten, auf §. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 gegründeten Einwande Beachtung versagt worden sei. Die erstere Beschwerde war nachmals vom Angeklagten zurückgenommen worden.

Aus den Gründen:

Die in der Revisionsbegründung aufgestellte materielle Beschwerde ist von dem Angeklagten zurückgenommen worden. Da die Rüge materieller Gesetzesverletzung erhoben ist, so würde diese Erklärung der Aufhebung des Instanzurtheiles nicht entgegenstehen, wenn die von dem letzteren angenommene Eigenschaft des Nebenklägers, Buchbindereibesitzer Fr. in L., als des Urhebers des in Frage stehenden Musters bzw. als des zur Geltendmachung des Urheberrechtes legitimierten Berechtigten den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber nicht anerkannt werden könnte. Die Begründung, welche jene Annahme in dem angefochtenen Urtheile gefunden hat, unterliegt allerdings erheblichen rechtlichen Bedenken. Urheber des Musters, d. i. — von dem in §. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 bezeichneten Ausnahmefalle abgesehen — derjenige, der durch seine geistige Thätigkeit dasselbe hervorgebracht hat, ist hier nach den getroffenen Feststellungen nicht der Nebenkläger Fr.,

sondern der in Wien wohnhafte Architekt Th., bei welchem der erstere dessen Anfertigung bestellt hat. Wenigstens enthalten die Urteilsgründe nichts darüber, daß das Muster auf Erfindung des Fr. beruhe, der nur zur technischen Ausführung desselben des Th. sich bedient habe. Die Berechtigung Fr.'s würde daher nicht auf geistige Urheberschaft, sondern nur auf den Eintritt in das für Th. begründete Urheberrecht im Wege der Rechtsnachfolge zurückgeführt werden können. Der Wirksamkeit dieses Erwerbes durch Rechtsnachfolge würde aber die Eigenschaft des Th. als Ausländer mit Rücksicht auf Art. 20 des zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn unter dem 16. Dezember 1878 abgeschlossenen und, mit hier nicht einschlagenden Modifikationen, durch die Erklärung vom 31. Dezember 1879 und die Übereinkunft vom 11. April 1880 auf das Jahr 1880 verlängerten Handelsvertrages nicht entgegenstehen.

Unbegründet ist ferner die erhobene Beschwerde wegen unrichtiger Anwendung der Vorschrift in §. 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1867. Das Gesetz versagt danach der Anmeldung und Niederlegung eines Modells jede Wirksamkeit, wenn vorher ein nach dem Muster oder Modell gefertigtes Erzeugniß verbreitet worden ist. Der Angeklagte hat behauptet, daß ihm dieser Strafausschließungsgrund zur Seite stehe; das Instanzgericht hat den Einwand erörtert, denselben aber zurückgewiesen auf Grund folgender thatsächlicher Feststellungen und Ermägungen: „Das Fr.'sche Muster ist hergestellt und bestimmt zum Zwecke der inländischen Fabrikation von Buchdecken mit Flachornamenten. Fr. hat nach diesem Muster eine Form anfertigen und Pappdecken zu Bucheinbänden, sogenannte Buchdecken, damit bedrucken lassen, um diese mit dem Muster versehenen Buchdecken für sein Buchbindereigeschäft in L. durch Verkauf zu verwerten. Er hat als Eigentümer der nach diesem Muster fabrizierten Buchdecken die in der Hauptverhandlung vorgelegte Probe, bestehend in einem Stück Pappe von der Hälfte der Originalgröße und bedruckt mit einem Teile der nach dem Muster gefertigten Form am 27. Januar 1880 (also vor der am 4. Februar 1880 erfolgten Anmeldung) der Schm.'schen Buchhandlung in S. zur Ansicht und in der Absicht, Bestellungen darauf zu empfangen, gesendet und die Anfertigung solcher Buchdecken angeboten. Diese Probe ist am 28. Januar 1880 dort angekommen, es ist aber eine Bestellung bis zur Anmeldung des Modells nicht

erfolgt, noch weniger ein Erzeugniß, welches mit dem fraglichen Muster bedruckt worden, nach H. gesendet worden, auch sonst die Versendung eines solchen Erzeugnisses nach außen oder eine Veräußerung in L. nicht erfolgt.“ Das Instanzgericht hat „in dem Übersenden einer Probe jenes Musters zum Zwecke einer beabsichtigten, aber bis zum 4. Februar 1880 und überhaupt nicht erfolgten Bestellung die Verbreitung eines nach dem Muster gefertigten Erzeugnisses deshalb nicht gesunden, weil, solange Fr. es nicht veräußert hatte, was durch Übersendung der Probe nicht geschehen, das Muster in seinem Eigentume verblieben und der Empfänger der Probe nicht berechtigt gewesen sei, sie zu behalten, zu benutzen oder in andere Hände zu geben.“

Anscheinend hat hiernach weder in der übersendeten „Probe“ ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugniß, noch in der unter den bezeichneten Umständen geschehenen Übersendung eine Verbreitung im Sinne des Gesetzes erblickt werden sollen, und in beiderlei Richtung ist das Instanzurteil von Rechtsirrtum frei. Was die Beschaffenheit des übersandten, als „Probe“ bezeichneten Gegenstandes betrifft, so sind die hierauf bezüglichen Feststellungen, wie aus der Einsicht der in der Hauptverhandlung voriger Instanz vorgelegten, dem Reichsgerichte mit-übersendeten „Probe“ zweifellos erhellt, dahin zu verstehen, daß nicht das Originalmuster selbst, auch nicht eine bloße Abzeichnung desselben, sondern ein Teil, die Hälfte, eines in demjenigen Formate, welches die zum Vertriebe bestimmten Buchdeckel erhalten sollten, hergestellten und mit dem Muster in Originalgröße bedruckten Buchdeckels übersendet worden ist. Mit Recht ist diesem Gegenstande an sich, wie mit Rücksicht auf den festgestellten Zweck der Übersendung die Eigenschaft eines nach dem Muster gefertigten Erzeugnisses abgesprochen worden. Denn dieser Teil eines Buchdeckels kann nicht als das Fabrikat, wie es zum bestimmungsgemäßen Gebrauche verwendet werden konnte, nicht als das im Handel zu vertreibende gewerbliche Produkt angesehen werden. Mit dessen Übersendung ist vielmehr nur bezweckt worden, dem Empfänger zur Veranschaulichung zu bringen, wie das Muster bei Herstellung des gewerblichen Erzeugnisses zur Verwendung kommen, und wie das nach demselben herzustellende Erzeugniß in seiner äußeren Erscheinung sich gestalten werde. Es hat daher keine andere Funktion zu erfüllen gehabt, wie die einer bloßen Abbildung des Musters, des Vorbildes für die Form des danach erst noch herzustellenden gewerblichen Erzeugnisses.

Die Verbreitung des Musters selbst in Abbildungen aber entzieht der nachmaligen Anmeldung und Niederlegung desselben nicht die derselben in §. 5 des Gesetzes beigelegte Wirkung.

Ebenso wenig ist ein Rechtsirrtum darin zu erkennen, wenn nach demjenigen, was hinsichtlich des Anlasses und der Art der erfolgten Übersendung festgestellt worden, in der letzteren eine Verbreitung im Sinne des Gesetzes nicht gefunden worden ist. Es ist ausdrücklich festgestellt, daß vor der Anmeldung und Niederlegung des Musters nur dieser eine Akt der Versendung an die Schw.'sche Buchhandlung in H. und diese zu dem oben bezeichneten Zwecke der Erlangung von Bestellungen stattgefunden hat, daß der Empfänger der Probe auch nicht berechtigt gewesen sei, sie zu behalten, zu benutzen oder in andere Hände zu geben. Der Begriff der Verbreitung ist nun derselbe, mag es sich um Verbreitung des nach dem Muster gefertigten Erzeugnisses im Sinne von §. 7 Abs. 2, oder um die Verbreitung der unerlaubten Nachbildung im Sinne von §. 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 handeln. Danach liegt eine Verbreitung vor, wenn das Erzeugnis (die Nachbildung) in den Verkehr gebracht und solchergestalt anderen mitgeteilt und zugänglich gemacht worden ist. Allerdings ist zum Begriffe der Verbreitung nicht eine Veräußerung, die Übertragung des Eigentums an andere erforderlich; es genügt ein Zugänglichmachen zum Zwecke der Gebrauchsgestattung, ja unter Umständen selbst zum Zwecke bloßer Einsichtnahme. Immerhin müßte aber in dem letzteren Falle die Absicht, in welcher die Mitteilung erfolgt, auf ein Indenverkehrbringen, auf ein Zugänglichmachen für das Publikum, die Kundschaft, gerichtet und durch die erfolgte Übersendung mit der Verwirklichung dieser Absicht mindestens der Anfang gemacht worden sein. Die vereinzelte Versendung an einen Geschäftsfreund, wie sie hier festgestellt ist, zur bloßen Ansicht, um ihn dadurch zu Bestellungen auf das nach dem Muster herzustellende Erzeugnis zu veranlassen, im Vertrauen auf hierauf beschränkte Benutzung, das freilich nach den getroffenen Feststellungen von dem Empfänger der Probe getäuscht worden ist, konnte hiernach ohne Rechtsirrtum als eine solche angesehen werden, welche eine Verbreitung im Sinne des Gesetzes nicht in sich faßte.